

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
					Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Registrierter Einhufer <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0101 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer		
Alter			Geschlecht			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das vorstehend bezeichnete registrierte Pferd folgende Anforderungen erfüllt:		
	II.1	Es handelt sich um ein registriertes Pferd gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/156/EG des Rates, das zeitweilig, und zwar für die Dauer von weniger als 90 Tagen, aus Kanada in die Europäische Union zugelassen (siehe beiliegendes GVDE (GVDE-Nummer eintragen)) und während dieses Zeitraums ausschließlich zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß EU-Vorschriften verbracht wurde, die nach Artikel 19 Buchstabe b der Richtlinie 2009/156/EG des Rates erlassen wurden;	
	II.2	das Pferd wurde am (TT/MM/JJJJ einsetzen) innerhalb von 72 Stunden vor dem Verladen zur Wiedereinführung nach Kanada von einem durch die zuständige Behörde des in Feld I.7 genannten EU-Mitgliedstaats amtlich anerkannten Tierarzt begutachtet und für frei von Ektoparasiten und von klinischen Anzeichen infektiöser oder kontagiöser Equidenkrankheiten und, soweit feststellbar, von einer Exposition gegenüber diesen befunden;	
	II.3	es kehrt nach Kanada aus einem Mitgliedstaat oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zurück,	
	II.3.1	in dem die Pferdepest, die Japanische Enzephalitis, die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, die infektiöse Anämie der Einhufer, Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>) und Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>) anzeigepflichtig sind;	
	II.3.2	der von der CFIA als frei von der Pferdepest, der Japanischen Enzephalitis und der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis eingestuft wird und in dem hinsichtlich dieser Krankheiten keine restriktiven Maßnahmen der EU oder des in Feld I.7 genannten Mitgliedstaats in Kraft sind, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu diesen Krankheiten;	
	II.3.3	der in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada frei von Rotz und Beschälseuche war und in dem hinsichtlich dieser Krankheiten keine restriktiven Maßnahmen der EU oder des in Feld I.7 genannten Mitgliedstaats in Kraft sind, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu diesen Krankheiten;	
	II.4	es war während seines Aufenthalts in der Europäischen Union in keinem Land bzw. keiner Zone, in dem/der innerhalb der vergangenen 24 Monate die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist, es wurde in den 60 Tagen unmittelbar vor seiner Wiedereinführung nach Kanada nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu dieser Krankheit;	
	II.5	es hatte während seines Aufenthalts in der Europäischen Union keinen Kontakt mit Equiden (einschließlich eingeführter Equiden) aus Gebieten, in denen restriktive Maßnahmen hinsichtlich der Pferdepest in Kraft sind, oder aus Ländern bzw. Zonen, in denen in den vergangenen 60 Tagen Pferdepest diagnostiziert wurde, und es wurde in den 60 Tagen unmittelbar vor seiner Wiedereinführung nach Kanada nicht gegen die Pferdepest geimpft, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu dieser Krankheit;	
II.6	es war während seines Aufenthalts in der Europäischen Union in keinem Betrieb, der hinsichtlich Rotz oder Beschälseuche restriktiven Maßnahmen unterliegt, und es hatte in den letzten 6 Monaten unmittelbar vor seiner Wiedereinführung nach Kanada keinen Kontakt mit Equiden (einschließlich eingeführter Pferde) aus einem Gebiet, in dem hinsichtlich Rotz und Beschälseuche restriktive Maßnahmen in Kraft sind, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu diesen Krankheiten;		
II.7	es war während seines Aufenthalts in der Europäischen Union in keinem Betrieb, in dem Fälle von infektiöser Anämie der Einhufer aufgetreten sind, und diese Krankheit trat in den 60 Tagen unmittelbar vor seiner Wiedereinführung nach Kanada auch in keinem benachbarten Betrieb auf;		
II.8	es war laut Erklärung des Besitzers oder seines Vertreters während seines Aufenthalts in der Europäischen Union in keinem Betrieb, II.8.1 in dem bekanntermaßen in den 60 Tagen unmittelbar vor der Wiedereinführung des Pferdes nach Kanada Fälle von Piroplasmose der Pferde (<i>Theileria equi</i> und <i>Babesia caballi</i>) aufgetreten sind, und das Pferd wurde in den 30 Tagen unmittelbar vor seiner Wiedereinführung nach Kanada zeckenfrei gehalten, falls nötig durch Prophylaxe;		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.8.2 in dem bekanntermaßen in den 60 Tagen unmittelbar vor der Wiedereinführung des Pferdes nach Kanada Fälle von kontagiöser equiner Metritis (<i>Taylorella equigenitalis</i>) aufgetreten sind oder Zuchtaktivitäten stattfanden, und das Pferd wurde nicht zu Zuchtzwecken eingesetzt, und sein Urogenitaltrakt wurde weder katheterisiert noch untersucht; II.9 es hatte, soweit feststellbar, während seines Aufenthalts in der Europäischen Union zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit Equiden, Produkten von Equiden oder Ausrüstungsgegenständen für den Umgang mit Equiden mit einem niedrigeren zoosanitären Gesundheitsstatus, und es werden Vorkehrungen getroffen, um solche Kontakte bei der Beförderung zum Ausfuhrhafen sowie beim Verladen auf das internationale Beförderungsmittel zu verhindern, und der Beförderer wurde angewiesen, dass dieser Status während des gesamten Transports nach Kanada aufrechtzuerhalten ist; II.10 es wurde vor dem Verladen und beim Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt, insbesondere was das Tränken und Füttern angeht, und es erschien bei der Begutachtung transportfähig. Erläuterungen Teil I: · Feld I.11: Den Ausfuhrbetrieb angeben. · Feld I.28: Identifizierungssystem: „Mikrochip“ und das verwendete andere anerkannte Mittel zur Identifizierung (z. B. FEI-Pass oder Zuchtbuch), welches das Tier eindeutig identifiziert und überprüfbar optische Merkmale umfasst, angeben. Bei kanadischen Pferden, die aus der EU zurückgebracht werden, ist die amtliche kanadische Ausfuhrbescheinigung ein geeignetes anderes Mittel zur Identifizierung. Genau beschreiben, wo der Mikrochip angebracht ist. Kennnummer: Diese muss dem vom betreffenden Lesegerät angezeigten alphanumerischen Code des Mikrochips entsprechen. Gibt es beim zweiten Mittel zur Identifizierung eine eindeutige Nummer (z. B. Passnummer oder Nummer der kanadischen Ausfuhrbescheinigung), so sollte diese auf der beigefügten EUAusfuhrbescheinigung vermerkt werden. Gemäß den kanadischen Einfuhrbestimmungen muss das Tier bereits vor der Ausfuhr in die EU mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Nummer des Mikrochips ist in die beigefügte Veterinärbescheinigung für die Wiedereinführung einzutragen. Zur Überprüfung der Identität des Tieres muss am Ort des Eingangs nach Kanada ein Lesegerät zur Verfügung gestellt werden, das den in Feld I.28 angegebenen alphanumerischen Code lesen und anzeigen kann, sofern es sich bei dem Mikrochip nicht um einen ISO-Mikrochip handelt. Teil II: Nach der Wiedereinführung geltende Einfuhrbedingungen: - Das zur Wiedereinführung nach Kanada gestellte Pferd muss so lang in Quarantäne gehalten werden, bis die in den Einfuhrbedingungen vorgeschriebenen Untersuchungen abgeschlossen sind. - Das Pferd muss über eine Quarantäneeinrichtung, die Mindeststandards erfüllt und von der CFIA für diese Zwecke zugelassen ist, nach Kanada eingeführt werden. Die Quarantäneeinrichtung für die Einfuhr muss zuvor von einem im Rahmen des „Health of Animals Act“ benannten Veterinärinspektor zur Verwendung als Quarantäneeinrichtung, die Mindestsicherheitsstandards erfüllt, zugelassen worden sein. Die Bewertung der Einrichtung muss Folgendes umfassen: Lage, Umzäunung, räumlicher Aufbau, Beleuchtung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Vektor und Schädlingsbekämpfung, Beförderung von Personen, Sicherheit sowie Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle. Ein Bericht über die Zulassung der Einrichtung muss von der CFIA herausgegeben worden sein. Kein Tier darf aus seiner jeweiligen Quarantäneeinrichtung verbracht werden, bevor es von einem im Rahmen des „Health of Animals Act“ benannten Inspektor ordnungsgemäß freigegeben wurde. Nach Beendigung der Quarantäne mit negativem Befund für alle Untersuchungen wird das - Während der Quarantäne nach seiner Wiedereinführung nach Kanada muss das Pferd anhand eines indirekten Fluoreszenzantikörpertests oder gegebenenfalls eines anderen für die CFIA akzeptablen Tests mit Negativbefund auf Piroplasmose der Pferde untersucht werden. - Während der Quarantäne nach seiner Wiedereinführung nach Kanada muss das Pferd anhand eines ELISA-Tests oder gegebenenfalls eines anderen für die CFIA akzeptablen Tests mit Negativbefund auf infektiöse Anämie der Einhufer untersucht werden.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Certifying Officer			
	Name (in capital letters)		Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
	Stempel			